

doch wohl, weil es jene Interpolation 567 noch nicht gekannt hat.

Die Behauptung, dass in den ersten 74 Titeln des salischen Gesetzes auf Kirchliches nirgends eingegangen sei, die Klammer unter Zuhülfenahme der drei folgenden Titel (75—77), in denen auf Kirchliches eingegangen war, zu dem im Epilog zitierten Titel 78 führte, dem angeblichen Beginn des Childebert'schen Teiles der Lex Salica A, konnte allerdings im besten Glauben aufgestellt werden, da niemand bisher eine Spur von Christentum in diesem Teile, d. i. bis Tit. 41 in B, wahrgenommen hätte: aber das war nicht die Schuld dieses Textes, und den Vorzug des höheren Alters verdankt er einzig und allein der Unbekanntschaft der Forscher mit dem alten Sprachgebrauch. A setzt in Tit. 34, 1 die hohe Busse von $62\frac{1}{2}$ Sol. auf das Scheren eines Knaben gegen den Willen der Eltern:

A XXXIV, 1: 'Si quis puero sine consilio parentum tunsoraverit, sol. $62\frac{1}{2}$ s. culpabilis iudicetur',

B I XXIV, 2: 'Si quis puerum crinitum sine consilium parentum tunderit, IDCCC denarios, qui faciunt sol. XLV, culpabilis iudicetur',

d. h. soviel wie auf einen Mordversuch, und die ersten Gelehrten¹ haben sich bemüht, eine Erklärung für diese unerhört grausame Justiz anlässlich einer Tat zu finden, die uns heute zwar etwas sonderbar erscheint, aber keineswegs als schweres Verbrechen. Man ist da auf die ziemlich wunderliche Idee gekommen, das Scheren beziehe sich auf die Wehrhaftmachung des Knaben, und die Strafe stelle die Muntbrüche² dar für die Verletzung der väterlichen Gewalt. Welches Interesse hatten wohl die Franken daran, fremde Knaben zu scheren und wehrhaft zu machen? und die Tat muss so häufig vorgekommen sein, dass gesetzliche Bestimmungen zur Abwehr nötig wurden. Die Capillaturiae des Sohnes waren aber ein Freudenfest in der Familie, an dem man ihm Geschenke darbrachte, und diese sollten, gerade wie die Hochzeitsgeschenke der Tochter, auf die Erbschaft nicht angerechnet werden³. Die römische Kirche hatte Gebetsformeln für die Capillatura und das Scheren des ersten Flaums der Jünglinge angeordnet, um

1) Grimm, Rechtsaltertümer S. 284³, scheint allerdings die hohe Busse für das Scheren für selbstverständlich zu halten, denn er gibt keine Erklärung. 2) R. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 1871, S. 548, N.; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. (1. Aufl.) I, S. 78. 3) Capit. 2, tit. 2, bei Behrend S. 93.